

Liberalisierung und Service public : mit Spielregeln zum Doppelsieg

Autor(en): **Sommer, Heini**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie extra**

Band (Jahr): - **(2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-638331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liberalisierung und Service public: Mit Spielregeln zum Doppelsieg

Heute geht es nicht mehr darum, ob die Liberalisierung des Strommarktes überhaupt kommt, sondern ob die Marktöffnung im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes EMG stattfindet oder mehr oder weniger «wild» über die Schweiz hereinbricht. Bezüglich dem Service public stellt sich daher die Frage, ob er mit oder ohne EMG besser fährt. Ecoplan hat diese Frage im Auftrag des BFE untersucht. Hier eine Kurzfassung eines Referats von Dr. Heini Sommer.*



Dr. Heini Sommer
Ecoplan, Bern

Service public im Strombereich

Eine Diskussion über den Service public bedingt, dass der Begriff klar definiert ist und präzise Anforderungen enthält.

- Generell wird unter Service public die Gesamtheit aller kommerziell nicht unmittelbar rentablen Leistungen verstanden,
- die durch ein öffentliches Interesse (auf Grund von Bestimmungen und/oder Bestellungen der öffentlichen Hand) begründet sind
- und durch Private oder durch die öffentliche Hand selbst erbracht werden.

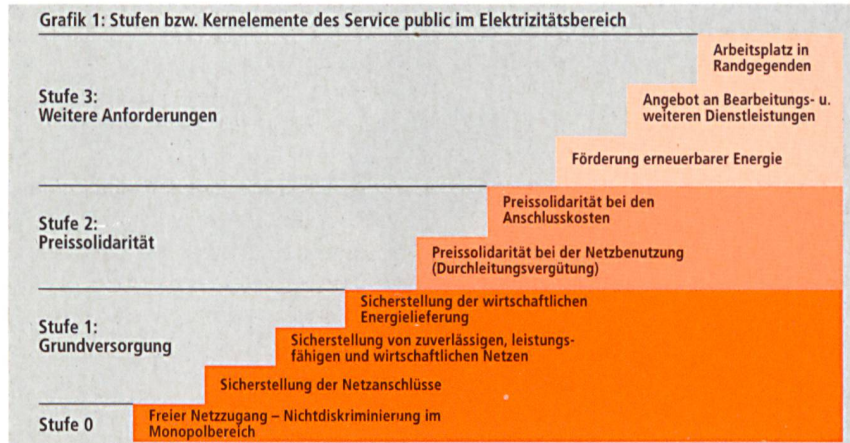
Eigentlich ist Service public nur dort ein Problem, wo der Markt nicht ohnehin ein Angebot herbeiführt, das aus politischer Sicht als akzeptable Grundversorgung betrachtet wird. Das kann räumliche (dünn besiedelte Regionen), soziale (einkommensschwache Gruppen) oder ökologische (unrentable Produktionskosten) Gründe haben.

Ob eine Leistung im öffentlichen Interesse liegt, ist letztlich eine politische Frage. Daher ist es notwendig, dass die Politik die entsprechenden Entscheide fällt und klare Vorgaben festlegt. Dies gilt natürlich besonders für den Strombereich.

Die Grafik gibt einen systematischen Überblick über die Elemente des Service public im Strombereich* – in Stufenform. Je höher die Stufe ist, desto grösser wird der Interventionsbedarf des Staates, um die Marktergebnisse in die gewünschte Richtung zu lenken.

* Die Hinweise auf die Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) betreffen die Vernehmlassungsversion vom 5. Oktober 2001.

Grafik 1: Stufen bzw. Kernelemente des Service public im Elektrizitätsbereich



Auswirkungen der Liberalisierung auf den Service public

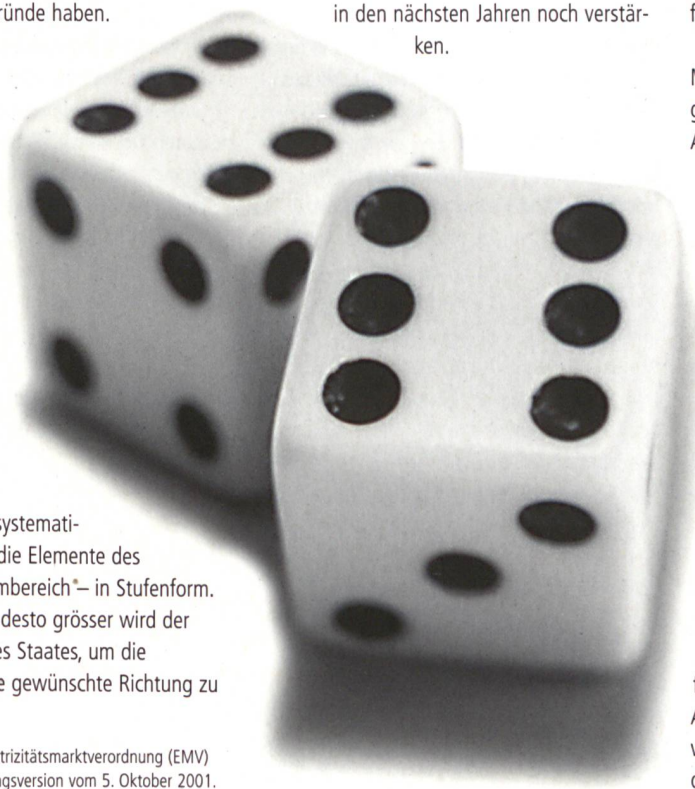
Freier Netzzugang: Der Druck auf einen freien Netzzugang wird sich mit oder ohne EMG insbesondere von der Seite grosser Stromkunden in den nächsten Jahren noch verstärken.

Ohne EMG werden einzelne Grosskunden versuchen, den Zugang über eine Klage bei der Wettbewerbskommission zu erzwingen. Während also einzelne Grosskunden den Netzzugang aufgrund ihrer Marktmacht oder einer Klage bei der WEKO durchsetzen können, werden insbesondere kleinere Unternehmen und die Haushalte nicht von den Vorteilen eines freien Strommarktes profitieren können.

Mit dem EMG wird der Strommarkt über den geregelten Netzzugang (Regulated Third Party Access) geöffnet. Dies bedeutet, dass nach einer gewissen Übergangsphase alle Kunden berechtigt sind, bei einem beliebigen Stromproduzenten ihren Strombedarf einzukaufen. Die EVU müssen ihre Netze diskriminierungsfrei (EMG Art. 5) gegen ein Entgelt (EMG Art. 6) für die Durchleitung der Energie zur Verfügung stellen. Zusätzlich sind im EMG und im Verordnungsentwurf verschiedene weitere Details geregelt, die einen möglichst diskriminierungsfreien Zugang gewährleisten.

Grundversorgung

Sicherstellung der Netzanschlüsse: Zurzeit wird der Service public von den EVU auf freiwilliger Basis weitgehend gewährleistet. Alle Kunden innerhalb des Siedlungsgebiets werden ans Netz angeschlossen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets werden Anschlüsse getä-





tigt, soweit sie aus Sicht der EVU wirtschaftlich vertretbar sind.

Wie sich diese Anschlusspolitik **ohne EMG** entwickelt, ist relativ schwierig abschätzbar. Es ist denkbar, dass sich die EVU – im Hinblick auf eine spätere Marktöffnung – aus weniger rentablen Gebieten zurückziehen und so genannte «verwaiste Gebiete» entstehen. Wahrscheinlicher ist allerdings, dass noch vermehrt kostenorientierte Preise verlangt werden, nicht aber der Anschluss grundsätzlich verweigert wird.

Mit dem EMG wird eine generelle Anschlusspflicht postuliert. Die Netzbetreiber werden verpflichtet, alle Kunden in ihrem Netzgebiet anzuschliessen (EMG Art. 11, Absatz 2). Selbst ausserhalb des eigenen Netzgebietes kann ein Netzbetreiber unter bestimmten Bedingungen durch den jeweiligen Kanton zum Anschluss von Kunden verpflichtet werden (EMG Art. 11, Absatz 4).

Mit diesen Bestimmungen wird der Service public mindestens auf dem heutigen Niveau sichergestellt.

Sicherstellung von zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzen: Zur Grundversorgung gehört nebst dem Netzanschluss selbstverständlich auch ein Netzsystem, welches zuverlässig sowie leistungsfähig ist und zu angemessenen Preisen benutzt werden kann. Es besteht die Befürchtung, dass im Zuge der Liberalisierung der Ausbau und Unterhalt nicht mehr gewährleistet ist. Tatsächlich konnte bei einzelnen EVU in den letzten Jahren eine generelle Zurückhaltung bei Neu- und Ersatzinvestitionen festgestellt werden. Diese Entwicklung hat aber stattgefunden, ohne dass das EMG in Kraft war.

Auch **mit dem EMG** können Netzengpässe oder sogar Netzunterbrüche in Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ebenfalls muss mit einem weiteren Abbau von Arbeits-

plätzen gerechnet werden. Im EMG und in der EMV sind aber verschiedene Bestimmungen vorgesehen, um sichere und ausreichende Netzkapazitäten zu gewährleisten. Damit sollten die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Netze mindestens auf dem heutigen Niveau sichergestellt werden können. Ohne EMG ist ein Abbau nicht auszuschliessen.

Sicherstellung der wirtschaftlichen Energielieferung

Die Grundversorgung von Energielieferungen wird bei der Liberalisierung grundsätzlich durch den Markt gewährleistet – der Wettbewerb sorgt für eine regelmässige, ausreichende, sichere und kostengünstige Energieversorgung.

Ohne EMG sind zwei Probleme zu erkennen:

- Bei einer «wilden» Liberalisierung werden hauptsächlich Grosskunden Preisermässigungen aushandeln können. Kleinkonsumenten und die kleinen und mittleren Unternehmen müssen als feste Kundinnen und Kunden im Monopol verbleiben und können sich ihre Stromlieferanten nicht auf dem freien Markt auswählen – sie sind Tarifaufschlägen ausgeliefert.
- Es wird befürchtet (berechtigt oder nicht), dass durch marktbeherrschende Unternehmen oder Absprachen das Stromangebot (kurzfristig) eingeschränkt wird – was zu Preisaufschlägen führen könnte.

Mit dem EMG wird dafür gesorgt, dass nach einer Übergangszeit alle Kunden ihren Energielieferanten frei auf dem Markt wählen und allfälligen Preisaufschlägen ausweichen können. Zusätzlich unterliegen die Preise der Elektrizitätslieferung explizit der Überwachung gemäss Preisüberwachungsgesetz und können von der Preisüberwachung mit Entscheidungskompetenz festgelegt werden (EMG Art. 17, EMV Art. 27, Absatz 2).

Die Netzbetreiber werden zur Bereitstellung und zum Einsatz der benötigten Reserveenergie verpflichtet (EMG, Art. 10, Absatz 1c). Zusätzlich wird das Bundesamt für Energie zur Beobachtung des Elektrizitätsmarktes verpflichtet, um einerseits Missbräuche zu melden und andererseits frühzeitig Massnahmen gegen allfällige Engpässe vorschlagen zu können.

Das zeigt, dass verschiedene Bestimmungen ins EMG bzw. in die EMV aufgenommen wurden, um einerseits Marktmissbräuche bei der Energie-

lieferung zu vermeiden und andererseits die Versorgung mit Elektrizität sicherzustellen.

Einhaltung einer gewissen Preissolidarität

Preissolidarität bei der Netzbenutzung (Durchleitungsvergütung)

Die heutigen Kosten für die Netzbenutzung fallen recht unterschiedlich aus. Auf der Ebene der einzelnen Netzgebiete ergeben sich durchschnittliche Kosten für die regionale und lokale Verteilung von 4,5 bis 12 Rp. pro kWh. Innerhalb der Netzgebiete können die Unterschiede wie in untenstehender Grafik dargestellt noch wesentlich grösser sein.

Bis heute konnte **innerhalb** eines Netzgebietes – auch ohne EMG – von einer gewissen Preissolidarität ausgegangen werden. Bei einer Liberalisierung ist generell davon auszugehen, dass sich die Kostenunterschiede vermehrt in den Durchleitungsvergütungen niederschlagen.

Ohne EMG, aber mit teilweiser Liberalisierung wird die Preissolidarität also tendenziell abnehmen.

Mit dem EMG werden die Netzbetreiber zur vollständigen Preissolidarität verpflichtet, indem auf der gleichen Spannungsebene im Netz eines Netzbetreibers die gleichen Preise zu verrechnen sind (EMG Art. 6).

Zwischen verschiedenen Netzgebieten wird die Preissolidarität mit dem EMG gegenüber heute sogar ausgebaut, da auf der Kantons-ebene die durchschnittliche Durchleitungsvergütung nicht mehr als 25% über dem gesamtschweizerischen Mittel liegen soll.

Weitere Anforderungen an den Service public

Mit der Liberalisierung werden generell alle weitergehenden Leistungen des Service public unter Druck geraten, die vom Markt nicht kostendeckend entschädigt werden. Konkret ist mit der Liberalisierung Folgendes zu erwarten:

- Für erneuerbare Energiequellen wird die Konkurrenz durch Importe von Billigstrom aus osteuropäischen Ländern verschärft. Der dadurch ausgelöste Preisdruck kann zumindest kurzfristig die Rentabilität erneuerbarer Energiequellen gefährden bzw. vermindern.
- Bei sinkenden Strommarktpreisen werden die durch Energieberatung erzielbaren geldmässigen Einsparungen geringer, das Angebot wird tendenziell abgebaut.
- Der Druck zu Kosteneinsparungen bei den EVU steigt, entsprechend müssen durch Rationalisierungen und Netzzusammenschlüsse Synergien genutzt werden. Der teilweise Abbau von Arbeitsplätzen wird dabei kaum zu umgehen sein, auch wenn mit der Liberalisierung der Bedarf nach neuen Stellen entsteht, so z.B. in den Geschäftspartnern Marketing, Verkauf, Messwesen und Elektrizitätshandel.

Diese Entwicklungen sind wie erwähnt eine Folge der Liberalisierung. Sie ergeben sich mit oder ohne EMG. Allerdings werden im EMG und in der EMV verschiedene Vorkehrungen getroffen, welche korrigierend in diese Marktprozesse eingreifen: Bezüglich der **Förderung erneuerbarer Energien** sind insbesondere folgende Bestimmungen zu erwähnen:

- Die Abnahmepflicht und die Preisgarantie für elektrische Energie von unabhängigen Pro-

duzenten bleiben bestehen. Die Schweizerische Netzgesellschaft hat die allfälligen Mehrkosten zu übernehmen (EMG Art. 26, Ziffer 4).

- Für die Lieferung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Leistung) gilt der sofortige freie Netzzugang. Für die Produzenten erneuerbarer Energien vergrössert sich damit das Absatzgebiet schlagartig.
- Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien (bis 1 MW bzw. bis 0,5 MW Leistung bei Wasserkraftwerken), welche nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat von der Durchleitungsvergütung befreien (EMG Art. 29).
- Der Bund kann an Wasserkraftwerke während einer Übergangsphase von zehn Jahren zinsgünstige Darlehen leisten, um betriebswirtschaftlich notwendige Amortisationen und Erneuerungen zu finanzieren (EMG Art. 28, Absätze 1 und 2).
- Die Art der Erzeugung und das Herkunftsland der angebotenen Elektrizität müssen angegeben werden (EMG, Art. 12; EMV Art. 25 Absatz 1). Dies verstärkt den Wettbewerb und erhöht die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Die Kantone sind berechtigt, die Zuteilung von Netzgebieten mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber zu verbinden (EMG Art. 11, Absatz 1). Es ist zulässig, in diesen Leistungsauftrag auch Bestimmungen zur Energieberatung, zum Anbieten von Contracting-Dienstleistungen und zu anderen Zielsetzungen aufzunehmen. Bezüglich der Arbeitsplatz-erhaltung sind im EMG ebenfalls Massnahmen vorgesehen. Der Bundesrat kann die Unternehmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und zur nachhaltigen Qualitätssicherung zu Umschulungsmassnahmen und zur beruflichen Grundausbildung (Minimalangebot an Lehrstellen) verpflichten (EMG Art. 7, Absatz 3, EMV Art. 28).

Das heisst also, dass mit den Bestimmungen des EMG und der EMV der Service public im Bereich der erneuerbaren Energien und der Beratungsleistungen aufrechterhalten und punktuell sogar ausgebaut werden kann, obwohl diese Bereiche durch die Liberalisierung grundsätzlich unter Druck geraten.

Durchleitungskosten auf Ebene Netzgebiete

